

AMTLICHE PUBLIKATION

Datum 10.04.2026
Dossier / Geschäft HÖRI-2026-0074

Gemeinderat
Wehntalerstrasse 46
8181 Höri

Für Rückfragen:
Präsidiales
Tel. 044 872 77 18
info@hoeri.ch

Kantonsratsbeschluss betr. Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG), Ergreifung des Gemein- dereferendums

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 31 vom 31. März 2026 das Gemeindeferendum gegen den Beschluss des Kantonsrats vom 2. März 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung des neu definierten Berufsauftrags (Vorlage 5966) ergriffen. Er verlangt, dass der genannte Beschluss des Kantonsrats dem Volk zur Abstimmung unterbreitet wird.

Begründung:

Die den Zürcher Gemeinden anfallenden Kosten für die Volksschule sind seit Jahrzehnten stark steigend. Die Kosten pro Schülerin und Schüler nehmen stetig zu. Die Volksschule nimmt bereits heute einen enormen Anteil der Steuereinnahmen in Anspruch.

Der Kantonsrat hat den Vorschlag des Regierungsrates in entscheidenden Punkten abgeändert, so dass anstelle der beantragten Mehrkosten für Kanton und Gemeinden von rund 25 Mio. Franken nun 83 Mio. Franken pro Jahr resultieren, was bei den Gemeinden aufgrund des Kostenschlüssels mit Mehrkosten von 67.3 Mio. Franken pro Jahr verbunden wäre.

Die vom Kantonsrat verabschiedete Gesetzesänderung überstrapaziert die finanzpolitischen Möglichkeiten der Gemeinde, auch wenn der Druck in der Volksschule aufgrund der zahlreichen Herausforderungen anerkannt wird. Die Mehrbelastung, welche die vorgeschlagenen Neuerungen für die Gemeinde nach sich ziehen würden, ist finanziell nicht mehr tragbar. Ausserdem droht ein weiterer Kostenanstieg im Volksschulbereich mit zusätzlichen Vorlagen in Bearbeitung.

Die vorliegende Gesetzesänderung zeigt auf, dass die Möglichkeiten der Gemeinden zur Einflussnahme auf die Kostenentwicklung in der Volksschule gering sind, da die Rechtsetzung in der Kompetenz des Kantons liegt, obwohl der Kostenschlüssel für die Besoldung der Lehrpersonen im Volksschulbereich gemäss § 61 des Volksschulgesetzes zu 80 Prozent bei den Gemein-den und lediglich zu 20 Prozent beim Kanton liegt. Dadurch wird das anzustrebende Äquivalenzprinzip, das gerade im Volksschulbereich mit den stark wachsenden Kosten wichtig wäre, verletzt. Auch aufgrund der enormen Diskrepanz zwischen Rechtsetzungsbefugnissen und Finanzierungspflichten in diesem Aufgabenbereich können Kostensteigerungen in diesem Bereich nicht mehr hingenommen werden.

Der Kanton und die Gemeinden sind gemäss Art. 124 Abs. 2 der Kantonsverfassung bei der Aufgaben- und Finanzplanung dazu angehalten, die Steuerquote nicht ansteigen zu lassen. Mit dieser Änderung des Lehrpersonalgesetzes ist die Gefahr, den kommunalen Steuerfuss der Schulgemeinde um mehrere Prozentpunkte anheben zu müssen, hoch, da Einsparungen im Budget in dieser Grössenordnung sehr schwierig zu realisieren sind. Die Bevölkerung ist damit in die Entscheidungsfindung zur erwähnten Änderung des Lehrpersonalgesetzes einzubeziehen.

Weiterführende Informationen

Falls das Gemeindereferendum zustande kommt, wird die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich eine Verfügung erlassen, gegen die rekurriert werden kann. Gegen den vorliegenden Beschluss des Gemeinderats steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.